



# Haus- und Stadionordnung Johannes-May-Stadion

## §1 Aufenthalt

- (1) Zum Aufenthalt im Stadion bei gebührenpflichtigen Veranstaltungen ist nur berechtigt, wer im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder eines entsprechenden Berechtigungsausweises ist.
- (2) Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind auf Verlangen dem Ordnungsdienst oder dem Kassierer vorzuweisen bzw. zur Prüfung auszuhändigen.
- (3) Mit Betreten des Sportgeländes erkennt der Besucher die Stadionordnung an.

## §2 Verhalten im Stadion

- (1) Innerhalb des Stadions hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass Personen nicht geschädigt, gefährdet oder- mehr als nach den Umständen vermeidbar – behindert oder belästigt werden.
- (2) Die Besucher haben den Anweisungen des Ordnungsdienstes sowie sonstiger berechtigter Personen Folge zu leisten.
- (3) Der Aufenthalt im Stadion an veranstaltungsfreien Tagen ist nur den trainierenden Mitgliedern bzw. deren Erziehungsberechtigten gestattet.

## §3 Verbote

- (1) Den Besuchern ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:
  1. Waffen, Gassprühdosens, Druckgasflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Gegenständen geeignet sind.
  2. Fahnen und Transparente mit Aufforderungen, die einen Strafbestand erfüllen oder gegen gute Sitten verstoßen.
- (2) Verboten ist weiterhin:
  1. das Besteigen oder Übersteigen von nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten oder Anlageteilen, insbesondere Fassaden, Zäune, die Umzäunung der Sportstättenanlagen, Mauern, und andere Begrenzungen, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Bäume, Dächer und Masten aller Art.
  2. das Betreten von Bereichen, die nicht für die Besucher zugelassen sind (z.B. die Spielfelder, die Laufbahn, die Umkleieräume)
  3. Gegenstände und Flüssigkeiten jeglicher Art auf die Sportflächen oder in sonstige Bereiche zu werfen bzw. zu schütten.
  4. Feuer zu machen, leicht brennbare Stoffe, pyrotechnische Gegenstände (Leuchtkugeln, Raketen oder sonstige Feuerwerkskörper) mitzuführen, abzubrennen oder abzuschießen.
  5. bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschädigen, zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben oder in anderer Weise zu verunstalten.
  6. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten bzw. die Sportstätte in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen.

## **§4 Beseitigungspflicht**

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise einen ordnungswidrigen Zustand im Stadionbereich herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten ordnungsgemäß zu beseitigen oder zu beheben.

## **§5 Zuwiderhandlungen**

- (1) Personen, die gegen die Stadionordnung verstoßen, oder die Weisungen des Ordnungsdienstes und sonstiger berechtigter Personen nicht zu befolgen oder die offensichtlich unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen, können am Betreten des Stadion gehindert oder aus ihm verwiesen werden.
- (2) Bei schweren oder wiederholten Verstößen kann ein Stadionverbot erteilt werden.
- (3) Ein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes besteht in diesen Fällen nicht.

## **§7 Besonderheiten & Ausnahmeregelungen**

- (1) Besonderheiten zur Nutzung des Kunstrasen-, Basketball-, Volleyballplatzes sowie der Tartanlaufbahn, der Umkleidegebäude und des Vereinsheimes „Zum Elfer“ sind separat festgehalten und im Vereinsheim zur allgemeinen Kenntnisnahme zugänglich.
- (2) Die Haus- und Stadionordnung gilt für den allgemeinen Betrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Ordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Stadionordnung bedarf.

## **§7 Haftung**

- (1) Die eintrittsberechtigten Personen benutzen die Anlagen des Johannes May Stadion auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Pächters, die Einrichtung in einem verkehrssicherem Zustand zu halten.
- (2) Das Betreten und Benutzen des Stadions erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet der Pächter nicht. Für höhere Gewalt, und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkennbar werden, haftet der Pächter nicht.
- (3) Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet. Dies gilt ebenso für die vor dem Stadion abgestellten Fahrzeuge und im Stadion abgestellten Fahrräder.
- (4) Im gesamten Stadion erfolgt ein eingeschränkter Winterdienst.
- (5) Unfälle oder Schäden sind dem Pächter / Veranstalter unverzüglich zu melden.
- (6) Das Parken auf den Parkplätzen der Sportanlagen geschieht auf eigene Gefahr und ist nur berechtigten Personen erlaubt. Die Berechtigung erteilen ausnahmslos der Vorstand des SC Freital bzw. die Abteilungsleitung Fußball

Freital, 01.07. 2020

Jörg Schneider  
1. Präsident  
SC Freital e.V.

.....